

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Einbeziehungssatzung Kottensdorf „Östlich des Kastenfeldwegs“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, mit integriertem Grünordnungsplan

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Gemeinde Rohr hat mit Beschluss vom 08.06.2021 die Einbeziehungssatzung Kottensdorf „Östlich des Kastenfeldwegs“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst Teilflächen des Grundstücks Fl.Nr. 646 Gemarkung Gustenfelden, im Ortsteil Kottensdorf östlich der Straße Kastenfeldweg. Für den naturschutzfachlichen Ausgleich werden weiterhin Teilflächen des Grundstücks Fl.Nr. 954 Gemarkung Gustenfelden in den Geltungsbereich einbezogen. Die Ausgleichsfläche befindet sich im Waldstück südwestlich von Kottensdorf (Pflöckerlohe). Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Ein/e jede/r kann die Einbeziehungssatzung mit der Begründung und Fachgutachten bei der Gemeinde Rohr (Alte Gasse 1, 91189 Rohr) während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Allgemeinen Dienstzeiten

Montag bis Freitag **8:00 Uhr - 12:00 Uhr** sowie

Montags **14:00 Uhr - 16:00 Uhr** und Donnerstags **14:00 Uhr - 18:00 Uhr**

Die Einbeziehungssatzung mit der Begründung und Fachgutachten kann auch über die Internetseite der Gemeinde Rohr (www.rohr-mfr.de) unter der Rubrik **Leben und Wohnen** → **Bauen und Wohnen** → **Bebauungspläne** eingesehen werden.

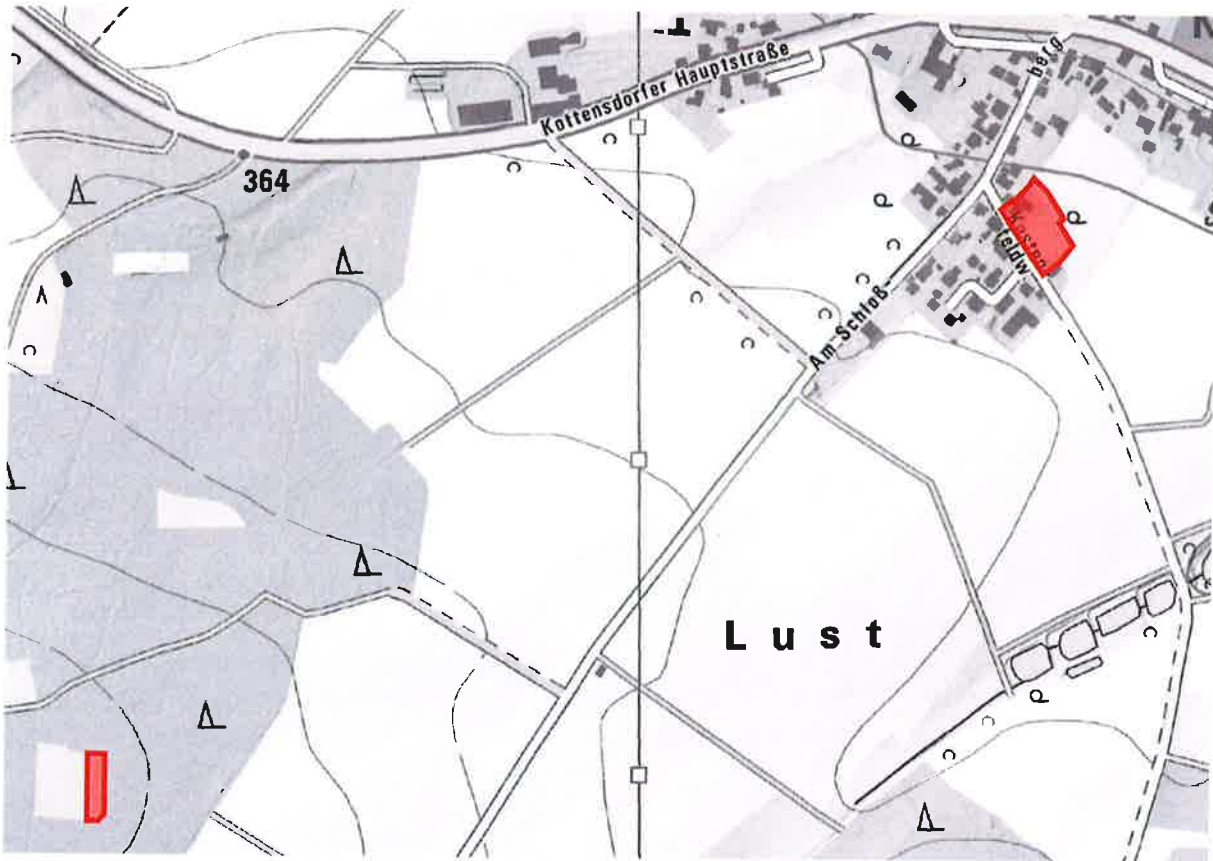
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches der Einziehungssatzung sowie der externen Maßnahme für den naturschutzfachlichen Ausgleich, Gemarkung Gustenfelden, o. M.
 (Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2020)



Rohr, den 21. September 2021
 In Vertretung

Klaus Popp
 Klaus Popp
 Zweiter Bürgermeister

Aushang:	
am:	27. September 2021
bis:	29. Oktober 2021
abgenommen durch:	